Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 16. September 1992

34. Stück

41. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987, Änderung

41.

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 59/1991, wird wie folgt geändert:

- 1. In \S 6 Abs. 4 wird die Zahl "14 000" durch die Zahl "18 000" ersetzt.
- 2. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO abweichend von den dort genannten Einschränkungen begrenzt mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox."

Artikel II

- 1. Art. I Z 1 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- 2. Die bereits durch die Anmeldung von Apparaten festgesetzten Steuerbeträge gelten ab dem Inkrafttreten als mit dem neuen Steuersatz festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion